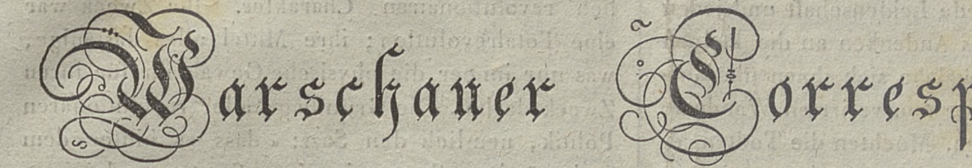
N^RO 12. DONNERSTAG DEN 13. FEBRUAR 1834.





Von dieser Zeitung erscheinen wöchentlich zwey Nummern, Montag und Donnerstag Mittag. Monatlicher Pränumerationspreis im Orte 3 Gulden poln. Auswärtige können auf allen Postämtern und Poststationen vierteljährig für 12 Gulden 18 gr. poln. pränumeriren.

POLENS
LEZTES TRIENNIUM,
OCTOBER 1830 — 1833.

(Fortsezzung).

Wir sind in der Darstellung des polnisch-russischen Wechselverkehrs vor 1772 von den currenten Meinungen und Declamationen der noch lebenden und schwäzzenden Tagespolitiker wie der verstummten und schon beerdigten Historiographen jener Zeit stark abgewichen. Denn wir lieben nicht, uns und andere zu täuschen. Noch weniger erkennen wir *den Irrthum* für ein Lebensgesezz an. Die Zeit hat alles licht und klar gemacht, je weiter sie jene Periode in die Vergangenheit drängte. Wohl möglich war es, dass man früher unabsichtlich sich täuschen konnte und andere mit; nun aber wäre diese Täuschung unverzeihlich und absichtlicher Betrug. Nichtsdestoweniger brüsten sich Viele mit einer Verjährung derselben. Sie bewachen und bewohnen, wie Falschmünzer, (und wirklich als solche) die Burgtrümmer von 1772; *machen* und prägen willkührlich eine *zweite* Geschichte jener Zeit und Ereignisse und repetiren um Mitternacht die Schwanengesänge der alten Geliebten. Und dann schnurren noch einmal so rasch die Spinnräder der Unwahrheit, hastiger klappert und hämmert die Unwissenheit und heftiger sprühen die Funken unter den keuchenden Blasbälgen der Bosheit. Aus dieser Werkstatt ist die alberne Mähr hervorgegangen, dass Russland Polens Untergang gewollt, bezwekt und auch vollbracht habe. « Mit nichten, sagen sie, sei die Ohnmacht und Hinfälligkeit der Republik eine wirkliche und incurable gewesen; die Republik verhüllte nur ihr Selbstbewusstsein und ihre Stärke und ihr jugendliches Leben; wie Kaiser *Carl V.* wollte sie aus gleicher Bussfertigkeit und Neugierde ihre Begräbnissfeier vor ihrem Tode begehen und ihr *requiescat* selbst singen, ohne sofort von den Leidtragenden anatomirt und beerdigt zu werden. Denn wie viel Leben sie noch besessen, habe sie noch in den legislatorischen und militairischen Zuckungen von 1791 und 1794 deutlich bewiesen. Nur die Nachbarn, und besonders Russland, hätten alles Spiel für baaren Ernst und gute Wahrheit genommen, um *ab intestato* den Scheintodten zu beerben.". Die leichtgläubigen Franzosen haben diese Fabel ohne Verzug geglaubt und auf solche Weise haben *Rulhière* und *Ferrand* die Sache beschrieben und nicht weniger nahm mancher ehrliche Deutsche jene Dichtung für historische Wahrheit und Prof. *Raumer* wird von diesen wahrscheinlich nicht der Lezte gewesen seyn. Doch bemerkt man nicht die komische Rolle, welche man in dieser Deutung der Republick zutheilt? bemerkt man nicht, dass hierdurch aller Zusammenhang zwischen den Begebenheiten aufgehoben und Räthsel geschafft werden, wo keine sind? bemerkt man endlich nicht die Widersprüche, die man (wir wollen nicht einmal sagen, im Gang der Ereignisse und zwischen den Ursachen und Folgen, den Mitteln und dem angeblichen Endzweck derselben), vorzüglich gegen die ewigen Gesezze der Weltordnung hervorruft, denen die Republick, wie alle Staaten, unterlag? Ueber *Anecdoten*, welche nur durch ihre eigenthümliche Grässlichkeit gefallen können und deren geschichtliche Glaubwürdigkeit selten geprüft worden, vergisst man jene Ereignisse im Grossen, Ganzen, aufzufassen und Einheit darin zu suchen. Man begnügt sich vielmehr mit einem niederen und falschen Standpunkt, um — niedrig und falsch zugleich urtheilen zu können. Die merkwürdigsten Jahre der Republik, nicht durch das, was geschah, sondern durch das, was hätte geschehen sollen, sie gingen vorüber, allein ausgezeichnet durch die angehäuften und sich überbietenden Fehler, und werden noch jezt gleichgültig übersehen, denn man weilt einzig nur beim Resultat jener Epoche. Und wird einmal gelegentlich nach der *Ursache* desselben gefragt, so glaubt man dieselbe ganz erschöpft zu haben, wenn man *Namen* nennt und wie der delphische Gott andeutet. Man ist ja darüber eins geworden, dass auf der einen Seite die leibhafte Herzenstugendhaftigkeit und eminenteste Seelenheldenmüthigkeit, auf der andern aber das Gegentheil sich vorgefunden und dass dieses über jeden

Zweifel erhaben, wie dass der Mensch eine rechte und linke Hand zum Geben und Nehmen besizze. Wir indessen haben jener Unwahrheit und Unredlichkeit keinen Eid der Treue geleistet und müssen es uns deshalb wohl gefallen lassen, was die Geschworenen über uns denken und richten werden. Die Zeit radirt am Ende jede Leidenschaft und jeden Parteihass und kaum das Andenken an die kleinen Geister bleibt zurück, welche sich ihnen überantworteten, um als Irrlichter den verirrten Wanderer in ihre Sümpfe zu locken. Möchten die Todten jener Zeit aus ihrem Souterrain aufstehen und *nunmehr* Zeugniss geben ob ihrer Thaten und Irrthümer, fürwahr sie würden die *Geschichte* ihrer Zeit zur Warnung und Beschämung ihrer befangenen und verblendeten Enkel deuten und erzählen!

Russlands staatsrechtliche Einmischung war zur Erhaltung und Befestigung der poln. Republik nothwendig. Da begann die Barer Conföderation ihren unsinnigen Krieg gegen eine Obmacht, ohne Verhältniss zu den eigenen Kräften, gegen den König, gegen den Staat, gegen die Gesezze und gegen den *aufgeklärten* und richtig urtheilenden Theil der Nation! Russland wurde nunmehr gedrungen, seine staatsrechtliche Einmischung aufzugeben und wider Wunsch und Willen die *völkerrechtliche* zu beginnen. Weshalb? Hatte Russland nicht fortwährend schon mit einzelnen Parteiungen in Polen zu kämpfen gehabt? Gründet sich daher nicht diese Differenz zwischen einer staats- und völkerrechtlichen Intervention Russlands, vor und nach dem Entstehen der Barer Conföderation, auf ein blosses Trugbild? Worin lag der Unterschied zwischen Russlands staatsrechtlicher und volkerrechtlicher Einmischung? worin bestand die Differenz zwischen der Barer Conföderation und den früheren Parteiungen? Diesen Fragen sind wir eine vollständige Antwort schuldig.

Die Geschichte beweist, dass Russland seit dem Beginn seiner staatsrechtlichen Einmischung in den inneren polnischen Staatsangelegenheiten immer mit heimischen Parteien zu kämpfen hatte, welche bald den Thron *Stanislaus Augusts* selbst, bald seine Thronrechte durch Angriff zu erschüttern und zu schmälern, bald auch (wie die Partei der *Czartoryskis*) die alte Verfassung neuen Reformen unterwerfen, bald endlich auch den inneren Frieden der Republick zu untergraben suchten, indem sie die Religionsspaltung zum Vorwand der ungerechtesten Unterdrückung brauchten. Alle diese Zwecke der verschiedenen Parteien, denen Russlands staatsrechtliche Einmischung Widerstand zu leisten hatte, waren allerdings mehr oder weniger revolutionairen Absichten nicht fremd. Indessen strebte nur die Czartoryskische Partei nach einer durchgreifenden Veränderung, welche sie aber auf die friedlichste Weise im Wege der Reformen zu erreichen suchte. Keine von jenen Parteiungen dachte daran, eine Totalrevolution in der Republick mit physischer Gewalt durchzusezzen. Deshalb vermochte auch die russische Intervention sich in staatsrechtliche Grenzen zu erhalten. Die Barer Conföderation änderte durch ihren Charakter und durch ihr Mittel und ihren Zweck das bisherige eben so ernste, aber wenig verzweifelte politische Drama. Diese Conföderation hatte einen ausschliesslich revolutionairen Charakter. Ihr Zweck war eine Totalrevolution; ihre Mittel alles dasjenige, was nur immer die physische Gewalt ihr für ihren Zweck darbot. Die Grundlage aller revolutionären Politik, nemlich den Sazz: « dass es hinter dem rechtmässigen Souverain eines Staates noch einen anderen, gewöhnlich zwar schlummernden, zuweilen aber erwachenden und dann gegen jenen rechtmässigen Souverain unter dem Titel des Volkssouverains streitenden gibt;" diese Grundlage nahm die Barer Conföderation in ihrem Entstehen sofort zu der ihrigen an. Es ist gar keine Frage, dass wir hierbei berechtigt sind, zu vermuthen, dass der Barer Conföderation eine Zerrüttung vorangegangen sein muss, die alle politischen Gesichtspunkte verkehrt, alle moralische Schäzzung schwankend gemacht, und den Maasstab für Recht und Unrecht zerbrochen hatte. Ein solcher unnatürlicher Zustand musste hier, wie allemal, die Folge eines vorhergehenden Hauptverderbnisses in allen moralischen und gesellschaftlichen Verhältnissen, die Folge eines Ur-Verbrechens sein. Ein solches Ur-Verbrechen und die Quelle jeder solchen seltsamen Convulsion, wie die Barer Conföderation war, besteht in dem *Entschluss*, eine Totalrevolution zu stiften, in dem Entschluss, die Bande der bestehenden bürgerlichen Gesellschaft zu zerreissen, eine durchaus neue Ordnung der Dinge zu schaffen und zwischen dieser und der alten Ordnung eine scheidende Kluft zu sezzen. Da alle Pflichten des gesellschaftlichen Menschen an die Grundform der bürgerlichen Verbindung geknüpft sind, da seine Ideen von Recht und Unrecht, vom Erlaubten und Unerlaubten, vom Pflichtmässigen und Strafbaren ihre lezte Abgrenzung und Bestimmung, ihre Festigkeit und ihren Körper, aus den Elementen dieser Verbindung erhalten, so ist eine gänzliche Auflösung derselben das Signal zu einer Hauptrevolution in der moralischen, so gut als in der politischen Welt. Und könnte die durchaus nichtige, unhistorische und unpraktische, Vorstellung eines Gesellschaftsvertrages im praktischen Leben der Völker jemals zugelassen werden; und hätte man die polnischen *Pacta conventa* für einen solchen Gesellschaftsvertrag annehmen dürfen, so kann doch kein Vertrag auf der Welt die unerhörte Klausel enthalten, dass es einem Theil der Contrahenten freistehen solle, ohne Beistimmung des anderen die *ganze* Verbindung aufzuheben und auf ihren Trümmern willkührliche Plane einer neuen zu entwerfen. Denn vermöchte auch der einleuchtendste Vortheil, vermöchte auch das Ansehn und die Macht des verlezzenden Theils ein solches Verfahren zu rechtfertigen, so wäre Gewalt und *Recht*, Pflicht und

Nuzzen untereinander geschleudert, die Sicherheit aller Verträge vernichtet und von Eigennuz und Laune der Thron der Gerechtigkeit im moralischen Reiche freier und vernünftiger Wesen usurpirt.— Wir wissen sehr wohl, dass Staatsrevolutionen oft nichts anders sind, als wilde und unaufhaltsame Stürme, bei denen Schuld und Zurechnung nur äusserst schwer bestimmt werden können. Aber was jedenfalls einer moralischen Prüfung unterworfen werden muss und kann, das ist — das *Vorhaben* eine Totalrevolution zu stiften. Diejenigen, welche Revolutionen vertheidigen, müssen sie nothwendig als das Werk menschlicher Willkühr ansehen. Diejenigen, welche damit prahlen, dass sie Revolutionen hervorbrachten, müssen doch wohl glauben, dass man die Begebenheiten, worauf sie ihren Ruhm gründen, an einen *moralischen Madsstab* legen kann. Sobald dieser aber seine Anwendung findet, kann weder die Grösse und der Umfang der Handlung, noch die Beschaffenheit, die Menge, und die Endzwecke der Handelnden eine Begünstigung gewähren. Eine Gesellschaft durch eine Totalrevolution eigenmächtig stören, ist selbst nach den urältesten (*) und gemeinsten Begriffen ein unerlaubtes und sogar nichtiges Unternehmen. Freilich sind die Maximen des gewöhnlichen Rechts dort, wo die Majorität frevelt, ohnmächtig. Aber die einfachen Grundsäzze der natürlichen Gerechtigkeit und der moralischen Güte, die diesen alten Theorien zum Fundament dienen, behalten ihre volle Gültigkeit, wenn auch eine Hyder von tausend Köpfen der Angreifer und nur ein Individuum der beleidigte Theil wäre. «*Das Wohl des Ganzen sei das höhste Gesezz.*" — Dieses ist eine sehr brauchbare und sehr ehrwürdige Vorschrift, wenn es darauf ankömmt, das überwiegende Privatinteresse vor der Stimme, die zur allgemeinen Glückseligkeit ruft, verstummen zu lassen. Aber diese Stimme verliert, wie alle ihres gleichen, Sinn und Bedeutung sobald es kein *Ganzes* mehr gibt. Eine Totalrevolution verwandelt einen Staat in eine Menge abgesonderter Sectionen, von denen die eine keineswegs verbunden sein kann, ihren Vortheil (oder das, was sie für ihren Vortheil hält) der anderen aufzuopfern. Es sind daher für denjenigen, der eine Totalrevolution unternimmt oder begünstigt, nur zwei Wege offen. Entweder gewinnt er derselben die freiwillige Zustimmung *aller* Staatsglieder ohne Ausnahme, oder er muss Zwang gebrauchen, und den leidenden Theil, welchen er nicht befriedigen kann, gewaltthätig unterdrücken und mit dieser Ungerechtigkeit haushalten. Die Zustimmung der blossen Majorität kann im ersten Fall nichts entscheiden. Denn die Anzahl derer, die nichts besizzen, ist immer unendlich grösser als die Ansahl derer, die etwas besizzen. Löset die Staatsbande auf, und fragt den grossen Haufen, welche Verfassung seinen Wünschen am angemessensten ist. Konstruirt seinen Willen nicht künstlich: hört ihn selbst und hört ihn besonders, wenn er durch die Ungewitter einer Revolution brauset. Das Fundament der neuen Ordnung wird nie ein anderes sein, als das *Ackergesezz*. Nimmermehr werden sich diejenigen, welche das leiseste Interesse an die alte Ordnung knüpft, den Aussprüchen eines Gesezzgebers unterwerfen, bei dem ihre privatrechtliche Wohlfahrt weder Gehör noch Gnade findet, und der das kühne Gebäude einer eingebildeten Glückseligkeit auf die Trümmer ihrer wirklichen stellt, oder wohl gar mit ihrem Blute befestigt. Dazu kommt, dass wenn wir überhaupt ein Naturrecht gelten lassen wollten, die Regel «was die Mehrheit beschliesst wird Gesezz" nichts weniger als eine Vorschrift desselben sein kann, weil sie nicht das allergeringste Kennzeichen innerer Nothwendigkeit und absoluter Verpflichtung an sich trägt. Auch dürfen wir hierbei das eben so wahre als wizzige Wort von *Montesquieu* nicht unerwähnt lassen: dass man fasst durchgängig besser thun würde, wenn man bei einem aufgelössten Staate die Meinungen der Minorität zu Gesezzen machte.

(*) *Is, qui renunciavit societati, a se quidem liberat socios suos, se autem ab illis non liberat* - sagt das römische Recht.

Aus diesen Erfahrungssäzzen ergibt sich, wie ernst und gefahrdrohend dem Bestande der poln. Republick das Entstehen der Barer Confoderation war, und dass sie sogar in dem Falle, dass sich ihr die Majorität des Volks anschlösse, jedes Charakters *der Legalität* für sich und ihre Handlungen immer entbehren musste. Die Frage entstand nunmehr, ob sich die durch die Barer Conföderation beabsichtigte Totalrevolution in der Republick völlig durchbilden oder jene Verbindung mit der ganzen zu Gebote stehenden Waffengewalt niedergeschlagen werden sollte. Der König und alle gesezzlichen Autoritäten konnten so wenig wie der Garant der polnischen Verfassung über den Entschluss, den sie zu nehmen hatten, einen Augenblick in Zweifel stehen. Sie erklärten die Theilnehmer de. Barer Conföderation unverweilt für *Rebellen*, die mit aller physischen Gewalt zur Ruhe und Unterwerfung gebracht werden müssten.

Wir haben gesagt, dass die Erhaltung des Throns und der Thronrechte des Königs zu den besonderen Verbindlichkeiten Russlands gehörte und dessen staatsrechtliche Einmischung in den poln. Angelegenheiten wesentlich mit legalisirte, insofern die eigene Macht des Königs dazu unzureichend war. Hieraus folgt daher die Veränderung der russischen staatsrechtlichen Intervention in eine völkerrechtliche noch nicht. Diese Umwandelung geschah erst dadurch, dass Russland nicht als blosser Garant der poln. Verfassung, sondern vielmehr als *Alliirter* des Königs und der Republick in diese poln. Staatshändel hineingezogen wurde. *Vattel* sagt: »*wir haben bemerkt, dass eine persönliche Allianz mit der Regierung dessen zu Ende geht, der sie schloss. Hier ist es ein anderer Fall. Denn obgleich die Allianz den Staat auch verpflichtet, indem er durch alle öffentlichen Handlungen seines*

Souverains mit verpflichtet wird, so wird sie doch unmittelbar zum Vortheil des Königs und seiner Familie geschlossen. Es würde deshalb ungereimt sein, die Allianz in dem Augenblicke zu endigen, wo einem König die Krone geraubt werden soll; ein Vorfall, gegen welchen sie geschlossen wurde, wenn derselbe auch nicht wörtlich ausgedrückt war. Ausserdem verliert der König seinen Rang nicht bloss durch den Verlust seines Königreichs. Ist er desselben durch Rebellen beraubt worden, so behält er seine Rechte, zu welchen seine Allianzen gehören. — Ein Alliirter muss ohne Zweifel gegen jeden ausländischen gewaltsamen Angriff und selbst gegen seine rebellischen Unterthanen vertheidigt werden. — Der unglückliche König und sein Alliirter können nichts weiter thun, als mit den Waffen den Streit endigen. Sie müssen deswegen einen förmlichen Krieg wagen." (*Liv.* II. *ch.* 12. § 196) Dieses Allianzverhältniss wurde durch den türkischen Krieg bedeutend wichtiger, welchen die Barer Conföderation gegen Russland entzündete. Russland konnte sich nun nicht mehr in den engen Linien einer staatsrechtlichen Einmischung halten. Es musste nachdrucksvoller handeln, nachdem sein äusserer Friede (in Folge jener inneren Angelegenheiten der Republik) gestört und seine Provinzen mit Krieg bedroht wurden. Die Rücksicht auf Polens endlisches Schicksal hörte nunmehr auf, die alleinige für Russland zu sein. In dem Dilemma, entweder eigenen Verlust zu erleiden, oder den Verlust der Republick zu dulden, wenn der Krieg unglücklich ausfallen sollte, musste es den lezteren Fall dem ersteren vorziehen. Um jedoch wo möglich allem und jeden Verlust für sich und seinen Alliirten zu entgehen, blieb Russland nunmehr nur der einzige Ausweg übrig, eine *völkerrechtliche* Einmischung in den polnischen Angelegenheiten geltend zu machen.

Von dem Augenblick an, wo Russland seine staatsrechtliche Intervention aufgab änderte sich die ganze Natur des politischen Rapportes, in welchem Russland zur Republick bis dahin gestanden hatte. Der Nachtheil und der Gewinn, welchen Russland aus der Allianz mit der Republick zu erwarten hatte, wurde nunmehr für dasselbe positiver und unmittelbarer, weil das russische Interesse *als solches* in die polnischen Händel verwickelt wurde, nachdem sich die poln. Faktionen in eine Russland feindliche Union consolidirt hatten. Denn wäre die von des Barer Conföderation beabsichtigte Totalrevolution (*) der Republick durchgedrungen, so hätte Russland nicht allein einen Alliirten verloren, sondern einen offenbaren Feind an dem bisherigen Verbündeten erhalten, welcher, mit der Türkei verbunden und längs der ganzen westlichen Grenze Russlands gelagert, dieselbe immer beunruhigt haben würde. Doch es war nicht dieser doppelte Nachtheil allein, welcher Russland zu einer völkerrechtlichen Einmischung in den poln. Angelegenheiten nöthigte. (*Fortsezzung folgt.*)

(*) Es könnte vielleicht die Frage entstehen: was denn das unterscheidende Merkmal einer Totalrevolution sei. — Wir könnten uns füglich von dieser verfänglichen Frage losmachen und nur auf das hinweisen, wie die französische Revolutionaire von 1791 den Begriff derselben durch ihre Theorie und Ausführung bestimmt haben. Da wir indessen nicht gern den Anschein erregen wollen, als ob wir uns durch eine Sophisterei der Feigherzigkeit um die Definition dieses furchtbaren Begriffs herumzuschleichen suchten, so erklären wir freimüthig, dass wir das Criterium einer Totalrevolution in das Verfahren sezzen, *einem Staat eine in den wesentlichen* (d. i. die Form bestimmenden) *Punkten neue Verfassung ohne alle praktische Rücksicht auf die vorhandene zu geben.* Die Tendenz einer Totalrevolution zeigte die Barer Conföderation nicht sowohl in der Thronvakanzerklärung und im Krieg gegen alle gesezlich bestehenden Autoritäten und gegen die Gesezze des Landes selbst, sondern vielmehr in dem Rekurs, welchen sie zu *Rousseau* und *Mably* deshalb nahm, um von diesen ein Ideal einer Staatsverfassung zu borgen, welches sie dann in Polen um jeden Preis und unbekümmert um alle Rechte der Individuen und Corporationen zu realisiren streben wollte. Nicht die Uebertretung alter Gerechtsame in diesem oder jenem einzelnen Fall, sondern *die Maxime*, alles rechtlich Bestehende deshalb gewaltsam zu zerstören und zu zertreten, weil es besteht, dieses bezeichnet den Revolutionair von Profession. Uebrigens darf wohl nicht erst bemerkt werden, dass zur Tendenz einer Totalrevolution ihre gänzliche und glückliche Durchführung nicht gehört; ja dass sie sogar nicht einmal durch eine bloss theilweise Ausführung erst ins Leben tritt; sondern dass für ihre juridische Constatirung *der erklärte Wille* einer solchen Verbindung hinreicht, deren Mittel zur glücklichen Ausführung ihrer Absicht genügen würden, falls ihnen nicht ein Conflikt ausserordentlicher Umstände entgegen tritt.

ZEITUNGS NACHRICHTEN.

Berlin den 10 *Febr.* Ein Aufsazz in der Staatszeitung über die bei Havre gelandeten Polen schliesst mit folgenden Worten: «die Art und Weise, wie sie die Abänderung ihrer Reise erreichen wollen, trägt den Stempel jenes hinterlistigen Egoismus, der sich in allen Verhältnissen mit den Polen während ihrer Anwesenheit in Preussen eben so offenbart hat, wie in deren Staatsleben. Alles nach der Ansicht des Moments entscheidend, in dem Interesse desselben handelnd, ist bei ihnen Alles nur momentan — sie gleichen hierin den Kindern, um keinen schlimmeren Vergleich zu wählen, die nur für den Augenblick sorgen und Andern die Sorge für die Zukunft überlassen. Die Diskussionen, die in Bezug auf ihre Angelegenheiten in der Deputirten-Kammer stattgefunden, in denen man ihnen Alles das wiederholt hat, was ihnen längst bei uns gesagt worden, werden ihnen hoffentlich Gelegenheit geben, sich und ihr Verhältniss endlich richtig zu würdigen."

— *Bern den* 16 *Januar.* Laut einer Bekanntmachung des diplomatischen Departements haben in den letzten sechs Wochen 192 Polen den Kanton Bern und die Eidgenossenschaft verlassen, und sich theils nach Frankreich, theils nach England, Algier oder Aegypten gewendet. Schon früher hatten 19 Polen Wiederaufnahme in Frankreich gefunden, 47 andere haben sich ohne Vorwissen der Regierung entfernt, so dass nunmehr die Zahl der im Kanton befindlichen Polen-Flüchtlinge 200 Mann beträgt, wovon noch Manche dem Beispiele ihrer Gefährten folgen dürften.

Redacteur Dr. Goldmann.